

**Ministerium für Inneres und Europa**  
Der Staatssekretär



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern · 19048 Schwerin

Präsidentin  
des Landtages Mecklenburg-Vorpommern  
Schloss Schwerin

19053 Schwerin

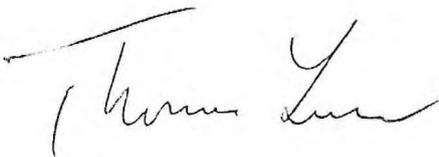
über den

Chef der Staatskanzlei  
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Gesehen: *J. V. C. Gys*  
Schwerin, den 14. September 2021

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Peter Ritter, Fraktion DIE LINKE**  
**Fortbestand des mutmaßlich rechtsterroristischen „Nordkreuz“-Netzwerks**  
Drs.-Nr.: 7/6335

Als Anlage übersende ich die Antwort der Landesregierung auf die vorbezeichnete Kleine Anfrage.



Thomas Lenz

Anlage

**Hausanschrift:**  
Ministerium für Inneres und Europa  
Mecklenburg-Vorpommern  
Arsenal am Pfaffenleich  
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

**Postanschrift:**  
Ministerium für Inneres und Europa  
Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-2005  
Telefax: +49 385 588-2970  
E-Mail: [poststelle@im.mv-regierung.de](mailto:poststelle@im.mv-regierung.de)  
Internet: [www.im.mv-regierung.de](http://www.im.mv-regierung.de)

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Peter Ritter, Fraktion DIE LINKE**

**Fortbestand des mutmaßlich rechtsterroristischen „Nordkreuz“-Netzwerks  
und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

### **Vorbemerkung**

Ursprung der Strafverfahren im Landeskriminalamt waren Ermittlungen des Bundeskriminalamts (BKA) im Auftrag des Generalbundesanwalts (GBA), die sich gegen zwei Personen aus Mecklenburg-Vorpommern (davon 1 Polizeivollzugsbeamter der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern) wegen des Verdachts der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Straftat gemäß § 89a Strafgesetzbuch (StGB) richteten und die auch Teilnehmer in der Chatgruppe „Nordkreuz“ waren. Beim Generalbundesanwalt (GBA) / Bundeskriminalamt (BKA) liegt der dementsprechende Ermittlungsschwerpunkt und die Zuständigkeit für Ermittlungen mit Bezügen zur politisch motivierten Kriminalität.

Im Ergebnis einer im August 2017 erfolgten Durchsuchung der Räumlichkeiten des im dortigen Verfahren als Zeugen geführten Polizeibeamten M. G. wurden eigenständige Ermittlungen in Mecklenburg-Vorpommern eingeleitet, für die keine Zuständigkeit seitens des GBA und des BKA bestand.

Die im Folgenden dargestellten Antworten mit Bezug zu Ermittlungsverfahren berücksichtigen insofern Ermittlungen in Mecklenburg-Vorpommern gegen Personen als Teilnehmer der Chatgruppe „Nordkreuz“, die nicht in der Zuständigkeit des GBA liegen.

Laut Antwort auf die Kleine Anfrage der Bundestagsabgeordneten Martina Renner (Fraktion DIE LINKE) geht die Bundesregierung von einem Fortbestand des mutmaßlich rechtsterroristischen „Nordkreuz“-Netzwerkes aus (Vgl. BT-Drucksache 19/31283).

1. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden oder werden wegen welcher Straftatbestände im Zusammenhang mit den Aktivitäten der Gruppierung „Nordkreuz“ und/oder Personen, die dieser Gruppierung zugerechnet wurden und/oder werden, in Mecklenburg-Vorpommern geführt?
  - a) Gegen wie viele Personen richten und/oder richteten sich diese Ermittlungsverfahren im Einzelnen?
  - b) Wie viele der Beschuldigten sind im öffentlichen Dienst beschäftigt oder Beamte des Landes Mecklenburg-Vorpommern, insbesondere Polizeibeamte?
  - c) Wie viele Verfahren wegen welcher Straftatbestände wurden mit welchem Ergebnis im Einzelnen abgeschlossen?

Die Straftatbestände und Ausgänge zu den in Mecklenburg-Vorpommern geführten Ermittlungsverfahren gegen Personen, die (zumindest temporär) als Teilnehmer der Chatgruppe „Nordkreuz“ festgestellt werden konnten, ergeben sich aus nachfolgender Tabelle.

<b>Straftatbestand</b>	<b>Ausgang des Verfahrens</b>
§ 263 Strafgesetzbuch (StGB)	noch nicht abgeschlossen
§§ 333, 334 StGB	noch nicht abgeschlossen
§ 246 StGB	Abgabe an auswärtige Staatsanwaltschaft (StA)
§ 246 StGB	Einstellung gemäß § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO)
§ 246 StGB	Abgabe an auswärtige StA
§ 132 StGB	Einstellung gemäß § 170 Absatz 2 StPO
§§ 246, 259 StGB	Einstellung gemäß § 170 Absatz 2 StPO
§§ 266, 246 StGB	Abgabe an auswärtige StA
§§ 266, 263 StGB	Einstellung gemäß § 170 Absatz 2 StPO
§ 184b StGB	Einstellung gemäß § 153a StPO
§ 22a Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG)	Freiheitsstrafe mit Bewährung
§ 22a KrWaffKontrG	noch nicht abgeschlossen
§ 22a KrWaffKontrG	noch nicht abgeschlossen
§ 22 KrWaffKontrG	noch nicht abgeschlossen
§ 22 KrWaffKontrG	noch nicht abgeschlossen
§ 22 KrWaffKontrG	noch nicht abgeschlossen
§ 22 KrWaffKontrG	Einstellung gemäß § 170 Absatz 2 StPO und Abgabe an Verwaltungsbehörde zur Verfolgung als Ordnungswidrigkeit
§ 51 Waffengesetz (WaffG)	Einstellung gemäß § 170 Absatz 2 StPO
§ 370 Abgabenordnung (AO)*	
§ 95 Arzneimittelgesetz (AMG)	Einstellung gemäß § 170 Absatz 2 StPO
§ 95 AMG	Einstellung gemäß § 170 Absatz 2 StPO

\* Vor dem Hintergrund und maßgeblich unter dem Aspekt der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach § 30 der Abgabenordnung können zu Steuerstrafverfahren keine Auskünfte gegeben bzw. Informationen zum Verfahrensausgang etc. bereitgestellt werden. Einzelfallbezogene Informationen unterliegen dem Schutzbereich des Steuergeheimnisses nach § 30 der Abgabenordnung. Das Steuergeheimnis erstreckt sich auf die gesamten persönlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen, öffentlichen und privaten Belange einer natürlichen oder juristischen Person.

Eine Offenbarung von Tatsachen, die dem Steuergeheimnis unterliegen, ist nur unter den im § 30 Abgabenordnung ausdrücklich genannten Voraussetzungen zulässig. Ein Verstoß gegen das Steuergeheimnis entfällt nicht dadurch, dass bei der Offenbarung der Kreis der Adressaten eingegrenzt wird oder Schutzvorkehrungen gegen eine Weitergabe an Dritte getroffen werden, denn dieses führt nicht zur Zulässigkeit der Offenbarung. Insofern ist für die Beantwortung der vorliegenden Kleinen Anfrage eine Abwägung zwischen dem Schutzbereich des mit Verfassungsrang (Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 19 Absatz 3 Grundgesetz) versehenen Steuergeheimnisses nach § 30 der Abgabenordnung und dem in Artikel 40 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (landes-)verfassungsrechtlich verankerten parlamentarischen Frage- und Antwortrecht der Abgeordneten vorzunehmen.

Nach Artikel 40 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern kann die Landesregierung die Beantwortung von Anfragen ablehnen, soweit sie damit gegen ein Gesetz verstoßen würde. Dies ist der Fall, soweit sich aus § 30 der Abgabenordnung keine ausdrückliche Offenbarungsbefugnis für die Landesregierung ergibt. Eine solche ausdrückliche Offenbarungsbefugnis allein für parlamentarische Anfragen - auch nur gegenüber dem Fragesteller - existiert in § 30 der Abgabenordnung nicht.

**Zu a)**

Die Ermittlungen richteten sich im Rahmen der oben angeführten Ermittlungsverfahren gegen insgesamt zehn Personen.

**Zu b)**

Von den unter a) genannten Personen richteten sich die Ermittlungen gegen drei Personen, welche im öffentlichen Dienst beschäftigt sind beziehungsweise waren, davon zwei Beamte (Polizeibeamte).

**Zu c)**

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

2. Wie erfolgte die diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen Behörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des Bundes?  
Inwiefern haben Landesbehörden die Ermittlungen des Generalbundesanwalts unterstützt?

Es erfolgte ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen den Behörden, einhergehend mit Ermittlungsunterstützungen für das BKA durch das Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern (LKA M-V) und umgekehrt. Ebenso erfolgte der Informationsaustausch zwischen den Verfassungsschutzbehörden.

Die Staatsanwaltschaft Schwerin hatte dem Generalbundesanwalt in Karlsruhe die Akten in einem Ermittlungsverfahren gemäß Nr. 202 Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) mit der Bitte um Übernahme des Verfahrens vorgelegt. Nach Ablehnung der Übernahme hat die Staatsanwaltschaft Schwerin weitere Erkenntnisse aus den bei ihr geführten Ermittlungsverfahren, die für ein beim Generalbundesanwalt in Karlsruhe geführtes Ermittlungsverfahren von Bedeutung sein könnten, an den Generalbundesanwalt übermittelt. Der Generalbundesanwalt hat diese in die laufenden Ermittlungen einbezogen.

3. Gegen wie viele Beamte wurden aufgrund ihrer Aktivitäten im Zusammenhang mit dem „Nordkreuz“-Netzwerk disziplinarrechtliche Maßnahmen mit welchem Ergebnis im Einzelnen eingeleitet?

In diesem Zusammenhang wurden gegen drei Beamte Disziplinarverfahren eingeleitet. Zwei Verfahren wurden noch nicht abgeschlossen, da sie wegen laufender Strafverfahren ausgesetzt wurden. Das andere Verfahren wurde eingestellt, weil die rechtskräftige Verurteilung des Beamten zum Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis führte.

4. Wurden Erkenntnisse der Landesregierung zur Beantwortung der o. g. Kleinen Anfrage der Bundestagsabgeordneten Martina Renner (BT-Drucksache 19/31283) mit einbezogen?  
Wenn ja, inwiefern und welche Erkenntnisse waren dies im Einzelnen?

Diese Frage ist an die Bundesregierung zu richten.

Eine entsprechende Anfrage an das LKA M-V lag in diesem Zusammenhang nicht vor.

5. Welche Erkenntnisse im Einzelnen besitzt die Landesregierung hinsichtlich des Fortbestandes des „Nordkreuz“-Netzwerkes?
  - a) Prüft die Landesregierung ein Verbot der Gruppierung?
  - b) Welche Maßnahmen wurden im Einzelfall eingeleitet, um Mitgliedern des „Nordkreuz“-Netzwerkes den legalen Zugang zu Schusswaffen zu verwehren bzw. entsprechende waffenrechtliche Erlaubnisse zu entziehen?

Seitens der Bundesregierung wurde zu Frage 32 auf Drucksache 19/30217 wie folgt geantwortet: „Die Bundesregierung geht von einem Fortbestand der Gruppierung aus.“

Auch laut Mediendarstellung soll die Chatgruppe weiterbestehen.

Darüberhinausgehende Angaben im Sinne der Fragestellung könnten Rückschlüsse auf die Arbeitsweise und Einblickstiefe des Verfassungsschutzes zulassen und damit dessen Aufgabenwahrnehmung beeinträchtigen. Weitergehende Auskünfte können daher nur gegenüber der Parlamentarischen Kontrollkommission erfolgen.

Hinweise, die auf einen Fortbestand der Chatgruppe „Nordkreuz“ oder eines namensgleichen Netzwerkes schließen lassen, sind aus den hier geführten polizeilichen Ermittlungen nicht abzuleiten. Sollten derartige Hinweise vorliegen, wird diesen seitens der Sicherheitsbehörden in Mecklenburg-Vorpommern nachgegangen.

**Zu a)**

Über operative Maßnahmen der Sicherheitsbehörden wird grundsätzlich nicht berichtet.

**Zu b)**

Seit August 2020 haben das LKA M-V und/oder die Abteilung Verfassungsschutz des Ministeriums für Inneres und Europa Erkenntnisse über Personen mitgeteilt, die in den Chats um die Gruppierung „Nord Kreuz / Nord Com“ aktiv waren und aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse waffenrechtlich unzuverlässig sein könnten. Die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Waffenbehörden in Mecklenburg-Vorpommern haben in allen Fällen Verfahren zur Überprüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit gemäß § 5 Absatz 2 WaffG eingeleitet.

6. Existieren und/oder existierten nach Kenntnis der Landesregierung sogenannte „Safe Houses“, Waffen-, Munitions- und/oder Lebensmitteldepots in Mecklenburg-Vorpommern, die durch Personen aus dem „Nordkreuz“-Netzwerk angelegt wurden?

Auf die Vorbemerkungen zur Kleinen Anfrage sowie die Antwort der Bundesregierung zu Frage 22 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 19/30217 wird Bezug genommen. Die Beantwortung dieser Frage liegt im Zuständigkeitsbereich des GBA, weshalb von hier keine Angaben dazu erfolgen können.

7. Inwiefern wirkt sich der Fortbestand des Netzwerkes auf die Gefährdungseinschätzung für potentiell Betroffene der mutmaßlich rechtsterroristischen Bestrebungen von „Nordkreuz“-Mitgliedern aus?

Aus dem regelmäßigen Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Behörden sind dem LKA M-V keine Erkenntnisse bekannt geworden, die eine konkrete Gefährdung von Personen begründen. Eine veränderte Gefährdungseinschätzung ergibt sich mit Datum 17.08.2021 insofern nicht.